

3. Änderungsvereinbarung

zur

2. Vereinbarung

nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)
über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen
nach § 22 Absatz 1 KHG

(2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit der am 09.04.2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 wird der Zeitraum der Regelung des § 22 Absatz 1 KHG bis zum 31.05.2021 verlängert. Die 2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die 2. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (2. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 14.12.2020, die zuletzt durch Änderungsvereinbarung vom 09.03.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „11.04.2021“ durch die Angabe „31.05.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 09.04.2021 in Kraft.